

**Auszug aus der Niederschrift zur 59. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Wiggensbach am Montag, 11. November 2024 von 20:00 Uhr bis 22:25 Uhr  
im Sitzungssaal im WIZ, Kempfer Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift vom 14. Okt. 2024**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 14. Oktober 2024 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung eines ganzjährig nutzbaren Radwegs auf der Trasse des ehemaligen Isnybähnles zwischen Ermengerst nach Kempten (Ahegg) auf der Bestandsstrecke - Vorstellung der Kostenberechnung und Planungsdetails aus der Besprechung durch das beauftragte Ingenieurbüro Jellen**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

12 : 7 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt Kenntnis von der geänderten Planung und beschließt, den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 20 % der nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckt ist, zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Beträge (Investitionsausgaben) für den Haushalt 2025 mit aufzunehmen. Die Durchführung der Maßnahme läuft über den Maßnahmenträger „Zweckverband Erholungsgebiete“.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zur nächsten Sitzung Lösungsvorschläge für die Unterhaltungspflicht, insbesondere des Winterdienst, zu prüfen und vorzulegen.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Verlagerung von gemeindlichen Aufgaben an private Dritte oder durch Heranziehung Dritter (Privatisierungsklausel) – Überprüfung der aktuellen Bereiche im Rahmen der 5-Jahres-Prüfung**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

18 Anwesende

18 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt nach eingehender Beratung und Aussprache, aufgrund der derzeitigen örtlichen Verhältnisse zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft keine weiteren Privatisierungen von gemeindlichen Aufgaben vorzunehmen, da keine wirtschaftlichere Erledigung bei gleichbleibender Leistung oder eine Verbesserung der Leistung bei gleichbleibenden Kosten zu erwarten ist.

GRM Andreas Herzner war zur Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

6.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen zum 1. Sep. 2025 – Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. März 2024**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die genannten Vorschläge zur Erhöhung der Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses 7. März 2024 zur Kenntnis und beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 11. November 2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiggensbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015 zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. März 2024

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren fallen monatlich an. Das Spielgeld für Krippe und Kindergarten ist darin enthalten. Das Bastel- und Materialgeld für die Schulkindbetreuung fällt zusätzlich an.

a) Krippenkinder

Modell C	4 bis 5 Stunden täglich	155,00 €
Modell D	5 bis 6 Stunden täglich	171,00 €
Modell E	6 bis 7 Stunden täglich	189,00 €
Modell F	7 bis 8 Stunden täglich	208,00 €
Spielgeld inclusive	5,00 €	

b) Kindergartenkinder

Modell XS	4 bis 5 Stunden täglich	104,00 €
Modell S	5 bis 6 Stunden täglich	115,00 €
Modell M	6 bis 7 Stunden täglich	127,00 €
Modell L	7 bis 8 Stunden täglich	140,00 €
Modell XL	8 bis 9 Stunden täglich	154,00 €
Spielgeld inclusive	5,00 €	

c) Schulkindbetreuung

Modell A	Mo-Do bis 14.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	40,00 €
Modell C	Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	60,00 €
Bastel- und Materialgeld zusätzlich		3,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

## 59. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 11. November 2024

- (3) Das Koch- und Getränke- und Obstgeld beträgt jährlich
- a) Krippe 20,00 €
  - b) Kindergarten 35,00 €
  - c) Schulkindbetreuung 36,00 €

Das Koch-, Getränke- und Obstgeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagestätte nicht mehr besucht.

### § 2

Die Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen für die Kinderkrippe und den Kindergarten werden umgesetzt, die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung beauftragt.

## 7.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 1. Jan. 2025 – Vorstellung des Entwurfs der Hebesatzsatzung samt Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. Nov. 2024**

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

18 : 1 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Auswirkungen der Grundsteuerreform und deren neue Messbeträge auf das Grundsteueraufkommen zur Kenntnis und beschließt, die Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 bei jeweils 380 vom Hundert zu belassen.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

17 : 2 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Ausführungen zur Gewerbesteuer zur Kenntnis und beschließt, die Gewerbesteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 um 10 Prozent-Punkte von 310 Prozent auf 320 Prozent zu erhöhen.

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

19 Anwesende

19 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung  
der Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze des Marktes Wiggensbach  
(Hebesatzsatzung)  
vom 11.11.2024

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 796) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung

## 59. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 11. November 2024

mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)), und §16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuerengesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung:

### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) nachstehender Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) (Grundsteuer A) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf | 380 v.H. |
| b) (Grundsteuer B) für die Grundstücke                                  | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 320 v.H. |
| der Steuermessbeträge.  |          |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

#### 8.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

#### 8.3 **Sachstandsbericht**

Am 14. Okt. 2024 wurde der digitale Antrag beim Amt für Ländliche Entwicklung zum Ausbau der Straßen nach Kolben und nach Rauhenstein im Rahmen des ELER-Förderprogramms (Dem Ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte) eingereicht. Laut mündlicher Aussage bekommen wir bis Ende diesen bzw. Anfang nächsten Jahres Bescheid, ob wir eine Förderung erhalten. Erfahrungsgemäß schaut es aufgrund der Anzahl der eingereichten Förderungen positiv aus und könnte durchaus klappen. In der Vergangenheit konnten wir uns bereits 2017, 2020 und 2022 erfolgreich auf das ELER-Förderprogramm bewerben.

#### 8.4 **Termine**

Die nächsten Sitzungen im Dezember 2024 finden mit dem Bau- und Umweltausschuss am Mo, 2. Dez. 2024, 20:00 Uhr und dem Marktgemeinderat mit anschl. Jahresabschlussessen am Mo, 9. Dez. 2024, 19:00 Uhr statt. Wir bitten um Terminvormerkung!